

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 15.10.2013 geändert worden ist.

§ 1

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 19 Abs. 2 GemO) in Höhe von je € 150,--.

§ 2

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Gemeinderatssitzungen, für Aufwendungen für die Fraktionsarbeit sowie weitere Inanspruchnahme durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche, im Voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von 250,00 € (§ 19 Abs.3 GemO).
- (2) Für folgende weitere Anlässe wird den Stadträtinnen und Stadträten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 40,-- gewährt:
 - a) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates
 - b) Sitzungen der durch die Stadt Lahr/Schwarzwald aufgrund gesetzlicher Regelung zu bildenden Ausschüsse
 - c) Sitzungen der vom Gemeinderat und den Ausschüssen gebildeten Kommissionen
 - d) Sitzungen von weiteren Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder entsendet
 - e) von der Stadt einberufene Sitzungen, Klausurtagungen und Besichtigungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme der Gemeinderatssitzungen.

Dauern die Sitzungen länger als 4 Stunden, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf das Doppelte. Die Sätze 1 und 2 sind auf Sitzungen von Gesellschaften nur anzuwenden, soweit nicht bereits von den Gesellschaften selbst Sitzungsgelder ausbezahlt werden.
- (3) Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung von € 40,-- monatlich. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets von Lahr haben die Stadträtinnen und Stadträte und Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte neben den Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3 Anspruch auf eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.
- (5) Die Vorsitzenden bzw. Sprecher/-innen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,--.

- (6) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung von Kindern oder der Pflege von nahen Angehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens € 25,-- pro Sitzung.

§ 3

- (1) Den anderen, in § 2 nicht genannten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird für die Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 2 genannten Ausschüsse und Kommissionen sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,-- gewährt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes von Lahr entsteht Anspruch auf eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.
- (3) § 2 Abs. 6 gilt für die in § 2 nicht genannten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger entsprechend.
- (4) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung, des/der Landtagswahlgesetzes/-ordnung und des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von € 40,-- festgesetzt. Dieser Betrag beinhaltet auch evtl. entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

§ 4

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kippenheim erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 2.

§ 5

- (1) Die Ortsvorsteher der Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel und Mietersheim erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75%, die Ortsvorsteher der Stadtteile Reichenbach und Sulz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner gem. § 5 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.
- (2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten im Falle der Vertretung des Ortsvorstehers für die Dauer der Vertretungszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 15,-- pro Tag.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Die Änderungen in § 2 Abs. 1 und 2 tritt zum 01.11.2013 in Kraft.